

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Kaufverträge der Firma Bootscener Müritz e. K. (zukünftig „Firma“ genannt). Sie gelten ferner für Werkverträge, für die nach § 651 BGB Kaufrecht gilt.
- 1.2 Kaufverträge sind schriftlich abzuschließen. Mündliche Vertragsabschlüsse werden von der Firma schriftlich bestätigt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung sofort eingehend zu prüfen und etwaige Fehler der Firma mitzuteilen. Erfolgt keine unverzügliche Beanstandung, gelten die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Festlegungen als vereinbart.
- 1.3 Alle Angebote der Firma sind freibleibend.

## **2. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 2.1 Die vereinbarten Preise gelten ab Röbel, ausschließlich Verpackung- und Verladekosten. Der vereinbarte Preis ist ohne Abzug zu zahlen. Teilbeträge sind jeweils gemäß Vereinbarung fällig. Die Firma ist berechtigt bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 2.2 Die Auslieferung kann nicht vor der vollständigen Zahlung des Entgeltes verlangt werden. Rechnungen sind mit Zugang sofort zur Zahlung fällig.  
Der Vertragspartner kommt in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung gezahlt hat.  
Wird im Falle des Verzuges der Liefergegenstand nicht innerhalb einer Woche abgeholt, so ist als Liegegeld ein Einstellungsentgelt für tageweise eingelagerte Gegenstände zu zahlen, das sich nach den Quadratmetern benötigter Lagerfläche berechnet.
- 2.3 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **3. Ausführungsfristen**

- 3.1 Die Firma ist verpflichtet, vereinbarte Liefertermine einzuhalten. Eine kurzzeitige Terminüberschreitung ist unerheblich, soweit ein Liefertermin nicht ausdrücklich als Fixtermin vereinbart wurde. Ändert oder erweitert sich der ursprüngliche Lieferumfang auf Wunsch bzw. Festlegung des Vertragspartners, entfällt der bisherige Liefertermin und es ist ein neuer Liefertermin zu vereinbaren.
- 3.2 Bei Lieferverzögerungen, die nicht durch die Firma zu vertreten sind (insbesondere höhere Gewalt), tritt kein Verzug ein.

## **4. Sachmängelhaftung**

- 4.1 Ansprüche des Vertragspartners aufgrund von Sachmängeln verjähren bei neuen Kaufsachen und bei neuen Schiffen in zwei Jahre, bei gebrauchten Kaufsachen und gebrauchten Schiffen in einem Jahr, gerechnet jeweils ab Übergabe. Soweit die Firma eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat, gilt die Beschränkung der Verjährung nicht. Die Beschränkung der Verjährung gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die aus einer vorsätzlichen oder groben fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma beruhen. Die Beschränkung der Verjährung gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma beruhen.

- 4.2 Bei gewährleistungspflichtigen Mängeln hat der Vertragspartner zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung. Kommt die Firma der Nacherfüllungsverpflichtung nicht innerhalb einer vom Vertragspartner gesetzten angemessenen Frist nach oder schlägt die wiederholte Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte ausüben.
- 4.3 Für Garantie- und Sachmängelangelegenheiten ist grundsätzlich der Erfüllungsort 17207 Röbel/Müritz festgelegt.

## **5. Haftung der Firma Bootscener Müritz e. K. als Verkäufer**

- 5.1 Der Verkäufer (die Firma) haftet bei leicht fahrlässig verursachten Schäden beschränkt. Eine Haftung des Verkäufers besteht hier nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Dasselbe gilt auch für Schäden, die durch einen Sachmangel verursacht wurden.
- 5.2 Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die aufgrund einer vom Verkäufer übernommenen Garantie oder eines vom Verkäufer arglistig verschwiegenen Mangels entstanden sind. Sie gelten ferner nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Käufers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Beschränkungen oder Ausschlüsse gelten auch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.3 Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 Die Firma behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei schuldhaftem vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma nach angemessener Fristsetzung berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 6.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner die Firma unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 6.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern.

## **7. Gerichtsstand**

Soweit rechtlich möglich, wird als Gerichtsstand Röbel/Müritz vereinbart.